

ERNST VON STERN ÜBER CATILINA UND DIE GRACCHEN

I

Der Althistoriker und Archäologe Ernst von Stern (1859–1924) verkörperte in ganz besonderem Maße die Weite des imperialen Russlands und zugleich dessen enge wissenschaftlichen Beziehungen zu Deutschland.¹

Der Urgroßvater Johann Benjamin Gotthilf (1738–1803) war 1793 von Kaiser Franz II. in den Reichsadelsstand erhoben worden.² Sein Sohn Karl Alexander (1763–1822) war bereits 1787 aus Sachsen nach Weißenstein in Livland ausgewandert und hatte damit einen Zweig des Geschlechts begründet, der in den baltischen Provinzen Russlands sehr angesehen war. Ernst von Stern wurde am 25. Juni 1859 auf dem seiner Tante Caroline von Stern (geb. von Patkul) gehörenden Gut Seyershof (lettisch Jeru muiza) in Livland geboren. Diese verkaufte 1868 das Gut an die verwitwete Mutter Ernst von Sterns, Sophie (geb. Schoeler, 1824–1901), und deren sieben Kinder für 11.405 Silberrubel.³ Von Stern ist also als Mitglied des grundbesitzenden Adels aufgewachsen, auch wenn die Familie nicht in der Livländischen Ritterschaft immatrikuliert gewesen ist.⁴

Von 1872 bis 1877 besuchte er das Gymnasium in Dorpat (Tartu) und begann dort das Studium der Klassischen Philologie, um es dann noch im

¹ Biographien: *In Memoriam* 1924 (für die Vermittlung der Schrift und weitere Hinweise danke ich Stefan Pfeiffer); Karo 1925, 86–103 (mit Schriftenverzeichnis); Kern 1930, 598–609; Lenz 1970, 769; Schenk – Meyer 2007, 249–257; Frolov [Э. Д. Фролов, *Русская наука об античности (историографические очерки)*] 2006, 318–336.

² Zur Familie: E. von Stern – H. von Stern 1921; 13–17 das Adelsdiplom von 1793.

³ Von Stryk 1885, 204; zu dem Gut s. Feldmann – von zur Mühlen 1990, 589–590; mit 624 ha. war es nicht besonders groß. Irrtümlich wird in der Familiengeschichte (E. von Stern – H. von Stern 1921, 27) der Kauf von Seyershof bereits dem Vater von Ernst von Stern, Robert Nikolai (1811–1868), im Jahre 1854 zugeschrieben.

⁴ Seine entfernte Verwandtschaft zu der Sozialistin und Frauenrechtlerin Lily Braun wird ihm nicht bewusst gewesen sein; vgl. Wensch 1981, 561–565; zu dieser im Ersten Weltkrieg: Wierling 2013.

gleichen Jahr bis 1880 an dem von der russischen Regierung in Leipzig gegründeten “Russischen Philologischen Seminar” fortzusetzen.⁵ Dieses zuerst von Friedrich Ritschl (1806–1876), seit 1877 von Justus Hermann Lipsius (1834–1920)⁶ geleitete Institut sollte Gymnasiallehrer für Griechisch und Latein für Russland ausbilden. Deutschstämmige Untertanen aus den Ostseegebieten mussten für die Aufnahme im Griechischen, Lateinischen und Russischen die jeweils beste Note aufweisen. Dank seines sehr guten Examens brauchte von Stern anschließend nicht die an sich vorgeschriebenen zwei Jahre an einem russischen Gymnasium abzuleisten, sondern konnte sich von 1880 bis 1883 in Dorpat weiterhin für eine akademische Laufbahn vorbereiten.

In der Vorrede zu seiner Magisterarbeit *Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66–63* (Dorpat 1883) dankt von Stern vor allem dem Philologen und Historiker Ludwig Mendelssohn (1852–1896),⁷ daneben war der Archäologe Georg Loeschcke (1852–1915) für ihn besonders wichtig. Kennzeichnend für Dorpat war aber damals allgemein eine breite Ausbildung in allen Bereichen der Altertumswissenschaft aufgrund entsprechender Kompetenzen der Professoren.⁸ Wie die Magisterarbeit behandelte auch die von Loeschcke angeregte Dissertation *Die Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea* (Dorpat 1884) ein geschichtliches Thema.

Solchermaßen vorbereitet hat von Stern dann in Odessa gewirkt. Zunächst habilitierte er sich dort 1884 an der Universität für Klassische Philologie und wurde dann 1886 außerordentlicher und 1888 ordentlicher Professor. Bald aber tauchte er in die faszinierende Welt des Griechentums am Nordufer des Schwarzen Meeres und der angrenzenden Steppenvölker ein, die seit dem frühen 19. Jahrhundert durch archäologische Forschungen allmählich bekannt wurde.⁹ Seit 1891 beteiligte er sich an der Arbeit der Kaiserlichen Gesellschaft für Geschichte und Altertümer in Odessa und wurde von 1895 bis 1910 Direktor von deren Museum. Besondere Verdienste erwarb er sich durch die Ausgrabung einer griechischen

⁵ Schröder 2013, 91–146; vgl. Maurer 2004, 64–65.

⁶ Zu seiner Bedeutung für von Stern s. Kern 1930, 598–599.

⁷ Tamm – Tankler 2004, 41–42 (42–43 zu Georg Loeschcke).

⁸ Sein umfassendes Lehrangebot schildert Loeschcke eindrucksvoll in einem Brief an Franz Studniczka (1860–1929) vom 6. April 1889; abgedruckt bei von Ungern-Sternberg 2012, 337–340.

⁹ Häusler 1984, 683–695. Bedenkt man Ernst von Sterns kritische Haltung zum bolschewistischen Russland (s.u.), so wirkt diese Würdigung durch ein Mitglied des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR geradezu subversiv.

Siedlung auf der Insel Berezan an der Dnjeprmündung in den Jahren 1904 bis 1909 und 1913,¹⁰ wobei 1905 auch der bekannte Runenstein gefunden wurde.¹¹ In Anerkennung seines Wirkens wurde ihm nach seinem Weggang nach Halle 1911 seitens der Odessaer Gesellschaft eine mehrseitige Ehrenurkunde verliehen¹² und ihm der 30. Band der Mitteilungen der Gesellschaft als Festschrift gewidmet (Odessa 1912). Auch von Halle aus hat von Stern seine Ausgrabungstätigkeit bis zum Sommer 1912 fortgesetzt. Im Jahre 1914 konnte er den 1912 bei Odessa entdeckten, heute in Moskau befindlichen “Schatz von Borodino” veröffentlichen, der die Beziehungen zwischen der mykenischen Welt und dem nördlichen Schwarzmeergebiet belegt.¹³ Seine intime Kenntnis der Fälscherszene in Odessa ermöglichte ihm auch frühzeitige Warnungen, insbesondere im Hinblick auf die seinerzeit Aufsehen erregende goldene Tiara des Saitaphernes,¹⁴ die freilich von den französischen Gelehrten und den Verantwortlichen des Louvre lange nicht ernst genommen wurden.¹⁵

Bemerkenswerterweise war von Stern auch noch von 1908 bis 1911 Ehrenkurator der St. Pauli-Realschule in Odessa und leitete im gleichen Zeitraum die dortigen Höheren Frauenkurse. Diese waren nach 1905 von Universitätsprofessoren begründet worden, als private Einrichtung, aber mit staatlicher Genehmigung.¹⁶

Trotz hoher russischer Auszeichnungen – er wurde 1907 Mitglied der Kaiserlichen Archäologischen Kommission in St. Petersburg und 1906 zum Kaiserl. Russischen Wirklichen Staatsrat ernannt – ging von Stern im Jahre 1911 als ordentlicher Professor für Alte Geschichte an die Universität Halle. Er war bereits 1905 von Eduard Meyer für die Nachfolge Ulrich Wilckens in Halle ins Spiel gebracht worden, nachdem er sich unter dem Eindruck der russischen Revolution hilfesuchend an Meyer

¹⁰ Dazu auch seine Abhandlung: von Stern, *Warenaustausch* 1917, 9–10; vgl. Vinogradov 2013, 266–269.

¹¹ Dazu von Stern 1918, 9.

¹² Als Faksimile abgedruckt bei Häusler 1984, 687–692.

¹³ Müller-Karpe 1980, 348–350. 533–534. 893; Harding 1984, 200–203.

¹⁴ Otto Kern, In Memoriam 1924, 9 erwähnt einen Vortrag von Sterns über die Fälschungen in Berlin in den 1890er Jahren, der Ernst Curtius und Adolf Furtwängler großen Eindruck gemacht habe.

¹⁵ Von Stern 1896 [Э. фон Штерн, “О подделке предметов классической древности на юге России”, *ЖМНП*], 129–159; id. 1897, 764–768; id. 1899, 112–116; vgl. Paul 1982, 180–187; Pasquier 1994, 300–313; Duchêne 2005, 165–211; Mulliez 2007, 1069–1089 (bes. 1086–1089).

¹⁶ In St. Petersburg bestand eine Frauenhochschule schon seit den 1870er Jahren; in Odessa war sie damals nicht genehmigt worden. (Für freundliche Auskünfte danke ich Trude Maurer.)

gewandt hatte.¹⁷ Die Berufungsverhandlungen waren aber schließlich an Terminfragen gescheitert, so dass damals Benedictus Niese berufen worden war. Wie schon in Odessa wurde von Stern in Halle 1920–1921 Dekan der philosophischen Fakultät. Er war ab 1921 Vertreter der Universität Halle in der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und amtierte gleich zweimal 1921–1922 und 1923–1924 als Rektor. Am 27. April 1924 ist er im Amt verstorben.

Das hohe Ansehen in Halle, das er von vornherein genoss, wird daran deutlich, dass er nicht nur sogleich Mitglied der Graeca Halensis wurde, sondern am 4. November 1911 auch in den sehr elitären “Spirituskreis” kooptiert worden ist.¹⁸ Dieser 1890 von Eduard Meyer und dem Kirchenhistoriker Friedrich Loofs (1858–1928) begründete informelle Vortragszirkel hatte bis zu seiner Auflösung durch die SED 1958 jeweils 12 Mitglieder, in der Regel zur Hälfte aus der Philosophischen Fakultät, dazu drei Theologen und Juristen, auch in Abgrenzung zu Naturwissenschaften und Medizin. Gemeinsam war ihnen eine neuhumanistische Prägung und das Eintreten für die Freiheit der Wissenschaft und die Autonomie der Universität, woraus durchaus auch ein Einwirken auf die Universitätsgeschäfte resultierte. Auffallend ist etwa die große Zahl von Rektoraten und anderer Universitätsfunktionen, die von Mitgliedern des “Spirituskreises” bekleidet worden sind.

II

In seiner Erstlingsarbeit *Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66–63*¹⁹ hat sich von Stern der Krise der Römischen Republik zugewandt. Er behandelt dabei Episoden, die durch Cicero und Sallust besondere Bekanntheit erlangt haben. Offen deklariert er einleitend (3) seine Abhängigkeit von der kurz zuvor erschienenen – in der Tat bis heute grundlegenden – Abhandlung von Constantin John *Die Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung, ein Beitrag zur Kritik des Sallustius*.²⁰

¹⁷ Brief Meyers an Georg Wissowa vom 12. Dezember 1905, in: Audring 2000, 194; dort auch die folgenden Briefe bis zu dem Wissowas vom 21. September 1906, der die Berufung von Niese mitteilt (227). Meyers etwas zurückhaltendes Urteil über von Stern im Brief vom 30. Dezember 1905: “Überhaupt hat, was er gemacht hat, immer Hand und Fuß, wenn ich auch nicht allem beistimme, und ist durchweg respectabel” (199).

¹⁸ Eine reiche Dokumentation findet sich in: Mühlpfordt – Schenk 2001–2004; dazu Schenk – Meyer 2007.

¹⁹ Von Stern 1883.

²⁰ John 1876, 703–819.

Der Stoff der Arbeit selbst brachte es mit sich, daß ich in den von John behandelten Abschnitten in den Hauptfragen nicht zu neuen Resultaten gelangen konnte: ob mir das im weiteren Verlaufe der Abhandlung gelungen, ob namentlich der von mir versuchte Nachweis der inneren Lebensunfähigkeit der catilinarischen Verschwörung geglückt ist, wage ich natürlich nicht zu entscheiden.²¹

Uns interessiert hier aber nicht die Originalität der Ansichten, sondern das Bild, das von Stern von den Jahren 66 bis 63 v. Chr. zeichnet. Auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen der späten römischen Republik, mit denen er seine Betrachtungen eröffnet, ist er durchaus dem damals gängigen Bild verpflichtet, wie es vor allem durch die *Römische Geschichte* Theodor Mommsens etabliert worden war (7–15):²² Die durch Sulla wieder etablierte Optimatenherrschaft war durch das Konsulat des Crassus und Pompeius im Jahre 70 ins Wanken geraten. Ihr gegenüber stand “die radicale Demokratenpartei”. Beide aber mussten sich seit dem Jahre 66 die Frage stellen, was der über Piraten und Mithradates VI. siegreiche Pompeius bei seiner Rückkehr nach Rom tun werde, und versuchen, sich eine eigene Machtposition aufzubauen. Als Häupter der Demokraten erscheinen Crassus und Caesar, die dementsprechend auch als die Drahtzieher bei den angeblichen Attentatsversuchen Anfang 65 auf die Konsuln Cotta und Torquatus erscheinen, während Catilina dabei nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen wird (16–42). Auch für das Jahr 64 sieht von Stern noch keine Verschwörungsabsichten Catilinas, wie vor allem in einer ausführlichen Kritik an seiner angeblichen Rede im Sommer 64 bei Sallust (*Cat.* 17. 20–22) dargelegt wird (56–68), da er selbst nach seiner Wahlniederlage nochmals im Jahre 63 die Wahl zum Konsul anstrebte.

Allerdings änderten sich jetzt die Voraussetzungen für Catilina grundlegend. Im Jahre 64 hatten Crassus und Caesar die Bewerbung Catilinas und des Antonius massiv unterstützt. Nachdem indes nur Antonius gewählt worden war, Catilina aber Cicero unterlegen war, verloren die Häupter der Demokratenpartei das Interesse an Catilina. Dieser seinerseits emanzipierte sich nunmehr von seinen bisherigen Förderern: “Aus dem gefügigen Werkzeug der Führer der Demokratenpartei war ein selbstständiger socialistischer Reformator geworden” (70). Dies wird vor allem mit dem Auftritt Catilinas bei einer *contio domestica* und dann im Senat kurz vor den Consulwahlen des Jahres 63 belegt (Cic. *Mur.* 50–51).

²¹ John hat darauf in seiner Rezension recht abweisend reagiert: John 1885, 219–223.

²² Rebenich 2002, 85–98.

Daraufhin scheiterte freilich seine Kandidatur erneut am Widerstand aller staatserhaltenden Kräfte. Und erst dieser Fehlschlag radikalisierte ihn endgültig (82–83):

Catilina hatte im Dienst seiner Bewerbung ums Consulat fürs Jahr 62 die unzufriedenen Elemente um sich geschaart, sich durch Versprechungen und das dämonisch Bestrickende seiner Persönlichkeit zu ihrem Führer emporgeschwungen; als ihm jetzt durch die erneute Niederlage bei den Wahlcomitien die Möglichkeit genommen war, durch neue Acker- und Schuldgesetze seine und seiner Genossen Wünsche auf legislatorische Weise zu realisieren, sah er sich, durch die weitgehenden Zusicherungen seines Wahlprogramms moralisch gebunden, auf den Weg der socialen Revolution getrieben; und ohne von einer politischen Idee getragen zu sein, lenkte er zuerst die Frage über die Ungleichheit des Besitzes in die Bahnen, die seitdem das rothe Gespenst im Leben aller Culturvölker einzuschlagen versucht hat.

Als wichtiges Zeugnis für die nunmehrige Einstellung Catilinas würdigt von Stern (113) insbesondere den Brief, den dieser nach seinem Weggang aus Rom im November 63 an Q. Lutatius Catulus geschrieben hat (Sall. *Cat.* 35). Zu dem sich entwickelnden “anarchistischen Complot” gingen ihrerseits nun Crassus und Caesar vollkommen auf Distanz (133–138).

Die Rechtmäßigkeit des Senatusconsultum ultimum bestreitet von Stern hingegen entschieden, wobei er freilich die *lex de capite civis* des Gaius Gracchus irrtümlich bereits seinem Bruder Tiberius zuschreibt; auch die Hinrichtung der in Rom gefangenen Catilinarier am 5. Dezember hält er für illegal, da sie “noch Bürger, nicht erklärte ‘hostes patriae’ waren” (146–148).

Nochmals unterstreicht von Stern rückblickend, dass Catilina erst in der Endphase sich zum Anarchisten radikalisiert habe. Da freilich stellt er ihn in diametralen Gegensatz zu den Gracchen (156–157):

Die Söhne der Cornelia standen, mochten auch persönliche Motive dabei mit im Spiele sein, im Dienste einer politischen Idee, für die sie mit Einsetzung aller ihrer Kräfte kämpften und für die in den Tod zu gehen sie sich nicht scheuten; die Nobilität zu sprengen, dem Volke durch Reformen und Gesetze zu helfen, war die Aufgabe ihres Lebens. [...] Catilinas Partei war nicht das Volk. Er hatte die Unzufriedenen aller Stände und Gesellschaftsklassen um sich geschaart, denen mit Reformen kaum noch gedient war. Und die Aufnahme der Ideen und Pläne der Anarchisten, die mit plumper Gewalt den Staatsbau zertrümmern wollten, die Vertretung ihrer Sache war ihm nicht Selbstzweck, nicht Ueberzeugung, sondern nur das letzte Mittel durch das er das heißersehnte Ziel seiner egoistischen Wünsche zu erreichen hoffte.

Insgesamt betrachtet verwendet von Stern also immer wieder politische Begriffe seiner Zeit, ohne sie aber in den zeitgenössischen Auseinandersetzungen – etwa in dem Richtungsstreit zwischen Anarchisten und Marxisten der 1870er Jahre – zu verankern. Erst recht fehlen konkrete Bezüge auf Vorgänge der Gegenwart, wie auf das Attentat auf Kaiser Alexander II. im Jahre 1881. Allein die von Bismarck in seiner Rede im Preußischen Abgeordnetenhaus am 30. September 1862 geprägten “catilinarischen Existenzen” finden Erwähnung (158).²³ Ein eigener politischer Standpunkt des Verfassers – außer der Ablehnung einer Revolution – wird kaum sichtbar.

III

In Odessa hat Ernst von Stern weiterhin allgemeine Themen der Geschichte des Altertums behandelt, sich aber vornehmlich der Archäologie und Geschichte des Schwarzmeerraumes zugewandt. Gleichzeitig aber hat er, wie seine späteren Schriften zeigen, intensiv die zeitgenössische Entwicklung in Russland beobachtet. Insbesondere die Revolution 1905, einschließlich der Revolte des Panzerkreuzers “Potemkin”, konnte er in Odessa aus nächster Nähe miterleben. Während des Ersten Weltkriegs verfolgte er die weiteren Ereignisse von Deutschland aus und hat sie in mehreren Schriften kundig kommentiert.²⁴ Vor allem seine Abhandlung *Die russische Agrarfrage und die russische Revolution* (Halle 1918) beruht auf ausgedehntem Studium der einschlägigen Literatur. Dasselbe gilt für seine vom Februar 1919 datierte Abhandlung *Der Bolschewismus in Theorie und Praxis*, die nicht nur die Programmschriften Lenins und Trotzki auswertet, sondern auch den beginnenden Terror im Herbst und Winter 1918/19 aus eigener Anschauung – von Stern hatte die Ostseeprovinzen, die Ukraine und die Krim im Herbst 1918 bereist – beschreibt. Klar erkennt er den oligarchischen Charakter der Revolution, jenseits aller angeblichen Rätedemokratie. Bemerkenswert ist auch, dass er von Trotzki-Bronstein und anderen schreibt, sie seien trotz ihrer “nichtrussischen Abstammung [...] in russischem Ideenkreis aufgewachsen” und folglich Russen, ihre Bezeichnung als Juden dagegen vollkommen vermeidet.

²³ Die Rede wird freilich irrtümlich auf den 30. August datiert. Auch “Abgeordnetenrede” trifft nicht zu. Bismarck sprach als neuernannter Preußischer Ministerpräsident in einer Sitzung der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses.

²⁴ Von Stern 1918 (21–22 zu Odessa 1905); von Stern 1919, 82–90 (für die Vermittlung danke ich Henryk Löhr).

Auch auf dem Gebiet des Altertums hat er – vergleichbar mit zahlreichen Kollegen²⁵ –, in *Volkskraft und Staatsmacht im Altertum* (Halle 1916), *Warenaustausch, Wirtschaftsfragen und Versorgungsprobleme im klassischen Altertum* (Halle 1917) und in seinen beiden Rektoratsreden *Sozial-wirtschaftliche Bewegungen und Theorien in der Antike* (Halle 1921) und *Staatsform und Einzelpersönlichkeit im klassischen Altertum* (Halle 1923) gegenwärtig interessierende Fragen aufgegriffen, im Einzelnen aber nur selten explizit zeitgenössische Beziehungen hergestellt.

Die Zeitläufte haben ihm aber nicht nur die Rolle des Beobachters zugewiesen. Während der Unruhen der Spartakisten im Jahre 1919 hat er sogar die Führung eines Teils der Bürgerwehr in seinem Wohnviertel in Halle übernommen.²⁶ Hatte er bereits 1910 den Tod seines hochbegabten jüngeren Sohnes Arist Rudolf erleben müssen, so starb seine erste Frau Alice Auguste (geb. von Lilienfeld) 1915 in Schweden, nachdem sie schwerkrank nur unter großen Mühen aus Russland hatte ausreisen dürfen, wo sie vom Kriegsausbruch überrascht worden war. Der ältere Sohn, Viktor Axel, war in Livland geblieben, als seine Eltern nach Halle gegangen waren. 1916 wurde er zum russischen Heer eingezogen und seit Herbst 1918 war der Vater ohne jede Nachricht.²⁷ Das seit 1901 im Besitz des Bruders Axel Robert (1851–1925) befindliche Familiengut Seyershof wurde 1920 bis auf ein Restgut infolge der Agrarreform Lettlands enteignet.²⁸

IV

Mit seiner letzten größeren Arbeit ist Ernst von Stern zur Krise der römischen Republik zurückgekehrt. In seinem Aufsatz *Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus* hat er im Herbst 1919 den geeigneten Stoff gefunden, um die Erfahrungen der

²⁵ Von Ungern-Sternberg, „Deutsche Altertumswissenschaftler...“ 2006, 239–254.

²⁶ Kern 1930, 605.

²⁷ Nach einer handschriftlichen Ergänzung in dem offenbar aus Familienbesitz stammenden Exemplar der Familiengeschichte (E. von Stern – H. von Stern 1921, 34) in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (Handschr.-LS bw 1100–9) starb er am 21.2.1920 bei der Armee Koltshak in Sibirien am Flecktyphus (für die Vermittlung der Kopie danke ich Timo Bertschin).

²⁸ In *Sozial-wirtschaftliche Bewegungen...* (1921, 11) bemerkt von Stern zur Reform Solons: „Man hat in alter und neuerer Zeit diesen Eingriff in die privatrechtlichen Vermögensverhältnisse für so ungeheuerlich gehalten, daß man sie gegen die einwandfreie Überlieferung einem Gesetzgeber nicht zutrauen zu dürfen glaubte; angesichts der neuesten Agrarverordnungen der gesetzgebenden Körperschaften im früheren Baltenland, welche die entschädigungslose Aufteilung sämtlichen Großgrundbesitzes verfügen, erscheint die Maßregel Solons als ein Akt weiser Mäßigung“.

Gegenwart aus der Distanz zu verarbeiten,²⁹ nachdem er dies Thema bereits 1913 erstmals behandelt hatte.³⁰ Eben dies Anliegen formuliert er in der Einleitung programmatisch, wenn auch nicht besonders elegant (229):

Mit ihrem Auftreten (sc. der Gracchen) erhalten auch ihre bestimmte, typische Formulierung (sic!) schwerwiegende social- und agrarpolitische Probleme, die in der gesellschaftlichen Struktur der in der Folgezeit entstandenen Staatsgebilde eine nicht minder verhängnisvolle Rolle zu spielen berufen waren als im alten Rom. Wer daher das volle Verständnis für die Erscheinungen in seiner Umwelt zu gewinnen suchte, mußte naturgemäß die Frage stellen nach den Entstehungsbedingungen und der Entwicklung dieser Bestrebungen im Altertum, die das Leben der Gegenwart bewegten und erregten.

Es folgt zunächst aber eine gründliche und immer noch lesenswerte Erörterung der Quellen zur Gracchenzeit (230–239), die von Stern nach eigenem Bekunden sich “für Vorlesungszwecke [...] schon lange” erarbeitet hatte (240). Aufschlussreich für seine methodische Grundhaltung ist dabei sein Widerspruch gegen die These von Eduard Schwartz,³¹ der “Socialrevolutionär” Tiberius Gracchus hätte unmöglich – wie von Appian behauptet – die Wehrkraft Italiens heben wollen. Es sei, so von Stern (235),

durchaus unhistorisch, moderne Parteiprogramme und Parteiparolen ohne weiteres auf das Altertum zu übertragen. Weil der “Antimilitarismus” eins der Schlagworte und Aushängeschilder der heutigen Socialrevolution ist, folgt noch keineswegs, daß dies auch für die sehr anders liegenden Verhältnisse in Griechenland und Rom zu gelten hat.

So führt denn auch von Stern nur selten Analogien in seine Argumentation ein.³² Oder sogar im negativen Sinne: Die Amtsentsetzung

²⁹ Von Stern, “Zur Beurteilung...” 1921, 229–301 (Anm. 1 zur Datierung des Manuskripts in den Herbst 1919). In mancher Hinsicht eine Parallele bietet das Buch von Hans von Rimscha (1947). Rimscha (1899–1987) war an sich Professor für Osteuropäische, insbesondere Russische, Geschichte, der gleich nach dem Zweiten Weltkrieg eine sehr quellennahe und nachdenkliche Geschichte der Gracchenzeit verfasst hat, allerdings mit vollständigem Verzicht auf zeitgenössische Anspielungen.

³⁰ Von Stern 1913 [Э. Р. фон Штерн, *К оценке деятельности Тиберия Гракха*]. Gleichzeitig war dies auch Thema eines Vortrags im Spirituskreis in Halle.

³¹ Rezension zu Eduard Meyer: Schwartz 1896, 792–811.

³² Scharf ablehnend gegenüber oberflächlichen Vergleichen äußert sich von Stern in seiner Rezension von Engelbert Drerup: von Stern 1917, 121–125. “Bei den großen Unterschieden in den politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit und der alten Welt“ sollten sie nur angestellt werden, “wenn sie zum Verständnis der dargestellten Ereignisse wesentlich beitragen” (121).

des Volkstribunen Octavius im Jahre 133 durch Volksabstimmung könne keineswegs “durch den bekannten Rechtsgrundsatz, ‘daß wer bestimmte Vollmachten gegeben hat, sie auch nehmen kann’” gerechtfertigt werden (250),

denn dieser Rechtsgrundsatz hat zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene Anwendung gefunden. Um nur ein naheliegendes Beispiel anzuführen: Im zarischen Rußland hing die Ernennung eines Universitätsprofessors vollständig vom Minister für Volksaufklärung ab, und er hatte auch das Recht, nach seiner persönlichen Entscheidung ohne weiteres Gerichtsverfahren die Absetzung eines ihm politisch oder sonstwie unliebsamen Professors zu verfügen. Die Reaktionszeit in den Jahren 1908/9 hat mehrere solche Fälle aufzuweisen. Bei uns in Preußen wird der außerordentliche Universitätsprofessor auch vom Minister ernannt; ihn danach aber vom Amt zu entfernen steht nicht mehr bloß in seinem Belieben.

Zum Problem, dass die Mutter der Gracchen, Cornelia, in zwei bei Cornelius Nepos erhaltenen Brieffragmenten ihren Sohn Gaius von einer politischen Karriere abzuhalten versucht hat, später aber ihn unterstützte, bemerkt von Stern in Modifizierung einer These von Eduard Meyer (273 Anm. 1):

Daß Cornelia, als sie erfährt, daß ihr letzter und nun einziger Sohn Gaius wider die Verfügung des Senates Sardinien verlassen hatte, um sich ums Volkstribunat zu bewerben und das Programm des Bruders aufzunehmen, ihm in der Angst des Mutterherzens einen Brief schreibt, in dem sie ihn von seinem Vorhaben zurückzuhalten sucht und dabei die Worte nicht auf die Goldwaage legt, Wendungen gebraucht, die ihr in ruhiger Stimmung nicht in die Feder geflossen wären, ist psychologisch verständlich genug; ebenso verständlich, daß sie dann später, als ihr Wunsch unerfüllt blieb und bleiben mußte, nicht nur passiv, wie Eduard Meyer meint, sich ins Unvermeidliche gefügt, sondern tatkräftig dem Sohne zu helfen und ihn zu unterstützen gesucht hat. Mir ist aus der russischen Revolution von 1905/6 ein ganz analoger Fall bekannt. Ich habe die Briefe einer Dame der ersten Gesellschaftskreise gelesen, in denen sie ihren einzigen Sohn, der Student war, beschwor, sich nicht an der revolutionären Bewegung zu beteiligen; als das nichts half und sie sich vor die Tatsache gestellt sah, hat sie ihn eifrig, nicht nur mit Geldmitteln unterstützt und alles daran gesetzt, um seine Befreiung aus Sibirien zu ermöglichen.³³

³³ Ähnliches dürfte es in den 1970er Jahren während des Treibens der RAF in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach gegeben haben.

Dementsprechend hält von Stern auch die Nachricht, dass Cornelia ihrem Sohn zuletzt als Erntearbeiter verkleidete Bewaffnete aus Misenum zu Hilfe geschickt habe (Plut. *C. Gracchus* 13) durchaus für glaubwürdig.

Nach der Behandlung der Quellen wendet er sich zunächst Tiberius Gracchus zu. Dieser habe keineswegs von Anfang an “den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse angestrebt”; er sei weder ein verkrachter Aristokrat wie Catilina oder Curio noch ein auf Revolution angewiesener *homo novus* gewesen. Dem Kreis um Scipio Aemilianus zugehörig und beraten von führenden Senatoren entwarf er eine durchaus legale Agrarreform (244):

Dieser Antrag des Tiberius Gracchus muß sowohl vom Standpunkt der antiken Welt, als auch vom Gesichtswinkel der modernen Zeit, in der die Aufteilung von Staatsdomänen unter die landlose oder landarme Bauernbevölkerung in vielen Staaten zu einer ganz gewöhnlichen Erscheinung geworden ist, als eine durchaus gemäßigte, jeden Radikalismus vermeidende und dem Staatsinteresse direkt entsprechende Maßnahme betrachtet werden.

Die Wirkung der Reform schätzt von Stern als sehr erheblich ein. Anhand der Zensuszahlen von 131 und 125 nimmt er eine Umverteilung von ca. 415.000 Hektaren an. Den Widerstand der betroffenen bisherigen Nutznießer findet er zwar verständlich (245) –

Aber weder der Antragsteller noch die öffentliche Meinung in Rom hatten Veranlassung, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen; die bisherigen Inhaber der Domänen hatten lange genug gegen die zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an der Staatskrippe gesessen; es war hohe Zeit, daß sie anderen den Platz räumten.

An dieser Stelle jedoch bricht der Gedankengang der Abhandlung radikal um. Es habe “andere, gewichtigere Einwände gegen das Project” gegeben. Verwiesen wird zunächst auf die vielfach bestehende Unklarheit der Besitzverhältnisse infolge des langen Zeitablaufs und das Fehlen einer zureichenden Dokumentation von Besitzveränderungen.³⁴ Deshalb sei die “Opposition gegen das ganze Agrarprojekt begreiflich” gewesen. Unvermittelt folgert aber von Stern daraus:

³⁴ Merkwürdigerweise wird nicht auf die inhaltlich entsprechende Passage bei Appian, *Bell. civ.* I, 18, 74–77 verwiesen.

Es entstand die Frage, ob es wirklich im Staatsinteresse liege, um den Kleinbauernstand neu zu stärken und zu reorganisieren, die materielle Lage derjenigen Elemente zu erschüttern, die bisher die festeste Stütze des Staatsorganismus gewesen waren.

Als weitere Schwierigkeiten fügt er an, dass aus dem großstädtischen Proletariat kaum ein lebensfähiger Bauernstand entstehen konnte, und die aus der Agrarreform resultierende Bundesgenossenfrage, da auch diese Staatsland zurückzugeben hatten, ohne andererseits an der Neuzuteilung zu partizipieren.

“Also”, schließt diese Betrachtung der Probleme der Agrarreform (247),

nicht nur grob materielle Interessen eines Häufleins entarteter Adliger, wie Pöhlmann das annimmt,³⁵ haben den Widerstand gegen die Pläne des Tiberius Gracchus hervorgerufen, sondern auch rein ideelle Erwägungen volkswirtschaftlichen und politischen Charakters haben viele Mitglieder der Regierungskreise veranlaßt, sich den Vorschlägen des jungen Volkstribunen gegenüber skeptisch oder ablehnend zu verhalten.

Der zunächst uneingeschränkt als begründet dargestellte Antrag des Tiberius Gracchus wird somit erheblich in Zweifel gezogen. Dies aber wird zur Grundlage für die weitere Behandlung des Jahres 133, in der es nicht mehr um die sachliche Berechtigung der Reform geht, sondern um die Art und Weise ihrer Durchsetzung bis hin zum schrecklichen Ende des Volkstribunen. Das kollegiale Veto des M. Octavius erscheint als verfassungsgemäß, auch wenn von Stern einräumt, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zweifellos auf Seiten des Tiberius Gracchus stand und sogar spätere Gegner des Tribunen der Agrarreform nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstanden. Im übrigen wird “vom Rechtsstandpunkt aus [...] die Frage nach den Motiven für diese Einsprache des M. Octavius (für) vollständig irrelevant” erklärt; sie habe “nur kultur- und sittengeschichtliches Interesse” (was immer das heißen mag). Das Veto war nach einem Grundprinzip des römischen Staatsrechts durchschlagend. Im laufenden Amtsjahr konnte der Antrag nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.

Tiberius Gracchus reagierte auf das Veto mit der “Theorie, daß ein Volkstribun, der gegen den klar zutage liegenden Willen und gegen die Interessen des Volkes handele, seines Amtes nicht würdig sei” (248) und veranlasste die Amtsentsetzung des Octavius durch alle 35 Tribus, worauf die Reform vom Volk angenommen wurde.

³⁵ Von Pöhlmann 1911, 118–183.

Ausführlich widmet sich von Stern im Folgenden der Forschungskontroverse, ob das Vorgehen des Tiberius Gracchus nach Buchstabe und Geist der römischen Verfassung rechtens gewesen sei. Dem Buchstaben hat es nicht entsprochen, weil (253)

ganz ebenso wie heutzutage die Wähler, die einen Abgeordneten in den Reichstag oder das Stadtparlament entsandt haben, ihn nicht vor Ablauf der Legislaturperiode seines Mandates für verlustig erklären können [...] Die Wähler können nur durch verschiedene Mittel auf ihren Mandatar einzuwirken suchen – durch Überredung, Drohung, meinetwegen durch handgreifliche Argumente [!] – aber von neuem zusammenzutreten und an seine Stelle vor der Zeit einen anderen in die betreffende Körperschaft zu entsenden hat keine Verfassung auf der Welt gestattet und kann es logischerweise nicht gestatten, denn eine solche Verfassung würde die Anarchie zum Gesetz erheben.

Dem Geist der römischen Verfassung entsprach die Absetzung des Octavius nicht, weil das Volkstribunat seinen ursprünglichen Charakter im Zeitalter einer plebejisch bestimmten Nobilität gewandelt hat. Es war zum Schutz der gesamten Plebs eingerichtet worden, weshalb (255)

seit der Zeit, wo auch die herrschende Klasse vorzugsweise aus Plebejern bestand, es dem Geist der römischen Constitution nach durchaus nicht die Aufgabe der Tribunen sein konnte, die Interessen des einen Teiles dieser Plebs zu vertreten und die des anderen zu ignorieren, sondern daß notwendigerweise ihre Pflichten sich weiter erstrecken und das allgemeine Staatsinteresse der leitende Gesichtspunkt ihrer Tätigkeit werden mußte.

Octavius habe das allgemeine Staatswohl im Auge gehabt, sein Beharren auf dem Veto gegenüber dem Willen “der buntscheckigen, auf dem Forum versammelten Menge” dürfe keinesfalls mit Pöhlmann und anderen als “revolutionär” bezeichnet werden (255–256):

Octavius hat doch nur von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Einspruchrecht Gebrauch gemacht, durch seine Intercession zeitweilig die Entscheidung der Volksversammlung hingehalten und ihr dadurch Gelegenheit gegeben, sich die Sache nochmals reiflich vor der Abstimmung zu überlegen. Wenn die Vertretung einer persönlichen Überzeugung durch legale, von der Verfassung gestattete Mittel gegen den Willen des “souveränen” Volkes ein Kennzeichen von “Revolution” oder ein Beweis revolutionärer Gesinnung ist, so dürfte wohl jeder hervorragende Staatsmann nicht nur in Rom, sondern überall und zu allen Zeiten auf das zweifelhafte Vorrecht des Epithetons eines “Revolutionärs” Anspruch erhalten.

Die Absetzung des Octavius stellte also einen gefährlichen Präzedenzfall dar, der die Unabhängigkeit der Volkstribunen in Frage stellte. Sie sei als erster "Schritt auf dem schlüpfrigen Weg zur Revolution (zu betrachten)" (256). Tiberius Gracchus hätte angesichts des Vetos einlenken sollen und die Sache auf das nächste Amtsjahr verschieben. Dann hätte das Volk zehn auf die Reform verpflichtete Tribunen wählen können. Es hätte sich "also um einen Aufschub von höchstens 9–10 Monaten" gehandelt.

In sich ist dies eine klare und geschlossene Argumentation. Probleme damit können hier nur angedeutet werden. Es fragt sich, ob von Stern nicht allzu konstitutionell denkend von einer parlamentarischen Verfassung her argumentiert. Kann ein Volkstribun tatsächlich mit einem gewählten Parlamentarier verglichen werden? Und entsprach es auch nur entfernt römischen Gepflogenheiten, zehn Volkstribune im vornhinein auf ein bestimmtes (Wahl-)Programm zu verpflichten? Vor allem aber, hatten Octavius und die Senatsmehrheit wirklich ein legitimes Interesse, das der Agrarreform entgegengestellt werden konnte – die von Stern zunächst selbst als vollständig berechtigt – und bis 125 auch erfolgreich – anerkannt hatte?

Er fasst wohl den Normenkonflikt in dieser Szene des Jahres 133 zu wenig scharf. Seit der *lex Hortensia* (287 v. Chr.) konnte das Volk theoretisch unbeschränkt Gesetze erlassen, ebensowenig aber eingeschränkt war das Interzessionsrecht der Volkstribune. Die erstaunliche Stabilität der römischen Verfassung beruhte nun aber gerade auf der Fähigkeit aller jeweils Beteiligten, im Konfliktfall zu Kompromissen zu finden, wie es soeben Christian Meier nochmals klar dargestellt hat.³⁶ Da aber war zu bedenken, dass ein Entgegenkommen des Adels gerade dann erwartet werden durfte, wenn es galt, "gegen größere Beeinträchtigungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Plebs Abhilfe zu schaffen durch bindende Volksbeschlüsse",³⁷ weshalb das uneingeschränkte Beharren des Octavius auf seinem Veto in keiner Weise dem Herkommen entsprach.³⁸ Fehlende Kompromissbereitschaft aber zeichnete nicht nur den Octavius aus, sondern auch die Senatsmehrheit, mit der Tiberius Gracchus in dieser Situation vergeblich zu verhandeln versuchte (Plut. *Ti. Gracch.* 11). Andererseits wagte dieser nicht allein den unerhörten Schritt, einen sakrosankten Volkstribunen abzusetzen, sondern konnte dafür die überwältigende Mehrheit der Volksversammlung hinter sich bringen. Und diese bestand gerade in dieser Situation keineswegs nur

³⁶ Meier 2015, 593–697.

³⁷ Meier 2015, 616; vgl. 621; 692.

³⁸ Vgl. Meier 2015, 646 Anm. 117; 680 mit Anm. 183.

aus der stadtrömischen Plebs, wie von Stern insinuiert, sondern aus einer gewaltigen Menge Interessierter aus allen Landgemeinden (Diod. 34/35, 6).

Im Grunde zeigt von Stern hier, trotz seiner profunden Kenntnis der russischen Agrarverhältnisse, insbesondere des Landhungers der Bauern, doch dasselbe Unverständnis für die fundamentale Bedeutung der Agrarfrage für die Krise der römischen Republik, wie es – um jetzt auch einmal zur Situation in der jungen Sowjetrepublik überzugehen – deren “weiße” Gegner auszeichnete, die deshalb den Bauern nichts zu bieten hatten und daran gescheitert sind. Er betont, übertreibend, die durch die *lex agraria* verursachte materielle Erschütterung der staatstragenden Schicht, ohne zu sehen, dass deren fehlender Reformwille in ganz anderer Weise ihre Legitimität untergraben sollte. Die ungelöste Agrarfrage führte geradewegs zum Veteranenproblem und dieses wiederum zur Verfügbarkeit militärischer Kräfte im innenpolitischen Raum und zu den Bürgerkriegen, die der Res Publica ein Ende bereiten sollten.³⁹

Im Folgenden wird freilich deutlich, dass von Sterns eigentliches Interesse am Jahre 133 gar nicht der Agrarfrage und der *lex agraria* des Tiberius Gracchus gegolten hat, sondern der inneren Logik des Ablaufs der Ereignisse bis hin zum gewaltsamen Ende. Unvermittelt kommentiert nämlich der Zeitgenosse von Stern nochmals die Absetzung des Octavius (257–258):

Wer die Psychologie erregter Volksmassen beobachtet hat – Gelegenheit dazu ist ja auch bei uns (sc. in Deutschland) überreichlich vorhanden gewesen und der Gang der Ereignisse im Jahre 1918 hat mir in jeder Weise die Erfahrungen bestätigt, die ich 1905 und 1906 in Rußland gesammelt –, der weiß zur Genüge, daß dieser Mangel an Geduld bei den sich schroff befehlenden Parteien, dieses Streben, Wünsche und Forderungen der verschiedenen Programme sofort ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse und Möglichkeiten zu verwirklichen, eines der charakteristischsten Kennzeichen revolutionärer Stimmung, ein typisches Symptom des Revolutionsfiebers ist. Wie es hat geschehen können, daß ein Reformator mit einem ursprünglich gemäßigten, nicht aus dem gesetzlichen Rahmen heraustretenden Programm von diesem Fieber ergriffen worden ist, wie eine revolutionär gestimmte Masse auch ihn so weit hat fortreißen können, daß eine Umkehr nicht möglich war, darauf müssen wir noch zu sprechen kommen, um so mehr als dieses für die Wertung der Tätigkeit des Tiberius Gracchus wichtige psychologische Moment weder von seinen Lobrednern noch von seinen Gegnern, so viel ich sehe, berührt und beachtet worden ist. [...] Alle

³⁹ Von Ungern-Sternberg, “Die Legitimitätskrise...” 2006, 390–404.

seine weiteren Handlungen und Maßnahmen erscheinen gleichsam als logische Folge seines ersten ungesetzlichen Vorgehens gegen seinen Kollegen Octavius und bestätigen die Richtigkeit des Satzes: “il n’y a que le premier pas, que coûte”.⁴⁰

Folgerichtig behandelt von Stern nunmehr die von Tiberius Gracchus beantragte Verfügung über den pergamenischen Staatsschatz durch das Volk⁴¹ und seinen Versuch, sich für das nächste Jahr wieder wählen zu lassen, als weitere Verfassungsbrüche (258–259), um dann erneut die Frage aufzugreifen, warum sich der Tribun vom Reformier zum Revolutionär gewandelt habe. Er entwirft zunächst, entgegen der Darstellung des Plutarch, auf Grund der Fragmente seiner Reden das Bild eines rücksichtslos leidenschaftlichen Tiberius, der sich angesichts der Widerstände nur um so mehr darauf versteifte, sein Ziel zu erreichen. Ebenso wichtig sei aber auch “eine andere, stark wirkende Ursache” gewesen, “die ihn umgebende Atmosphäre” (262).

In Rom hatte sich in letzter Zeit viel Brennstoff angehäuft, es gab ein zahlreiches unzufriedenes Bevölkerungselement, viel ruinierte Existenzen, einen begehrlichen Pöbel. Es bedurfte nur eines starken Funkens, um diesen Brennstoff in Brand zu setzen. Die heftige Agitationsbewegung aus Anlaß der Reformvorschläge des Tiberius Gracchus gab die Reibungsfläche her, um ihn zu entzünden. Den jungen Volkstribunen umgab beständig diese zum Teil aus sehr zweifelhaften Elementen bestehende Menge, die ihn als Befreier und Erretter feierte, sie begleitete ihn auf das Forum, sie bewachte sein Haus. Wer sich die Mühe genommen hat, aufmerksam den Gang der Ereignisse in neuester Zeit zu verfolgen, sei es bei der russischen Revolution 1905/6 und 1917/18 oder bei uns 1918/19, der weiß aus eigener Beobachtung, wie ansteckend sogar auf Leute von verhältnismäßig ruhigem Naturell diese Psychologie der Masse, diese Massensuggestion gewirkt, [...] und wird daher diesen Einfluß der revolutionär gestimmten und verseuchten Umwelt des Tiberius Gracchus bei einer objektiv abwägenden Beurteilung seiner Person und ihrer Betätigung richtig in Rechnung stellen.

Bemerkenswerterweise äußert von Stern dabei keinerlei Sympathie mit den Gegnern. So räumt er, trotz seines Widerspruchs gegen Pöhlmanns Bild vom Sozialreformer Tiberius, ein (260):

⁴⁰ Die Marquise du Deffand (1697–1780) kommentierte damit das Martyrium des Hl. Dionysios, der nach seiner Enthauptung noch bis zur Stätte von Saint-Denis gelaufen sein soll.

⁴¹ Die vorangehende Obstruktionspolitik des Senats, der der Ackerkommission die notwendigen Mittel verweigerte, wird dagegen nicht erwähnt.

Man kann vorbehaltlos dem Verdammungsurteil Pöhlmanns über das damalige Senatsregiment zustimmen, das Rom zur völligen inneren Zersetzung geführt hat, man kann auch damit sich einverstanden erklären, daß diese Senatsherrschaft es verdiente, gestürzt zu werden [...]

und bemerkt – wohl zugleich an seine Gegenwart denkend – ohne Einschränkung zum Ende des Volkstribunen (263):

Sein gesetzwidriges Vorgehen ruft eine Reaktion hervor, die auch hier, wie häufig, noch viel gewaltsamer und roher als die Revolution des Tiberius Gracchus ist, da sie nur die Logik der Faust kennt, und der edle Volkstribun büßt seine Schuld durch einen grausamen, blutigen Tod.

Mit der Betonung der aufgeheizten Atmosphäre in Rom, die zum Eklat führte, hat von Stern aus zeitgenössischen Erfahrungen heraus einen wichtigen Punkt für das Verständnis des Jahres 133 wohl erstmals herausgestellt. In der Tat berichtet der Historiker Sempronius Asellio für die Zeit vor seiner Ermordung: *Nam Gracchum, domo cum proficiscebatur, numquam minus terna aut quaterna milia hominum sequebantur* (Frg. 6 P.) und schildert dessen erregte Agitation vor dem Volke (Frg. 7 P.; vgl. Plut. *Ti. Gracch.* 16, 3).⁴²

Abschließend stellt sich von Stern die Frage, ob wir unbeschadet seines katastrophalen Endes Tiberius Gracchus “als wirklichen, zielbewußten Staatsmann einzuschätzen haben, der das Zeug und die Befähigung hatte, das Staatsleben seines Vaterlandes in neue bessere Bahnen zu lenken und die zerrütteten Verhältnisse von Grund auf neu zu gestalten” (264). Der Vorwurf des Strebens nach dem *regnum* wird als unbegründet zurückgewiesen; unter Berufung auf den Einfluss von Diophanes von Mytilene und Blossios von Kyme wird hingegen die Übernahme griechischen Staatsdenkens postuliert (266):

Tiberius Gracchus hat die Theorie von der unmittelbaren Volkssouveränität vertreten und verfochten. Diese Theorie, die der bisherigen römischen Staatsauffassung fremd war, ist entschieden griechischen Ursprungs [...].

Genauer nimmt von Stern an, dass ihm “als Staatsideal etwa das perikleische Athen und für seine Stellung im Staate die Rolle des Perikles vorgeschwebt” habe, eben dies aber beweise, dass ihm “das Verständnis für die Realitäten des Lebens abgegangen” sei. “Die Herrschaft der Ekklesie unter Leitung einer hervorragenden Persönlichkeit” sei für Athen allenfalls möglich gewesen, für das Rom der Gracchenzeit aber eine

⁴² Vgl. den Kommentar von Beck – Walter 2004, 92–94.

vergleichbare Rolle “der Comitien einfach ausgeschlossen”. Zusätzlich betont von Stern – angesichts anderer damaliger Urteile über die athenische Demokratie sehr bemerkenswert –, dass es in Athen, anders als in Rom, gesetzliche Vorkehrungen “gegen allzu grobe Entgleisungen” gegeben habe und spricht dem Volk, “durchgängig geborene athenische Bürger”, “eine gewisse politische Schulung und Tradition” zu, “so unzureichend die auch war”, über die der zusammengewürfelte Haufe auf dem römischen Forum nicht verfügt habe.

“Man kann”, schließt von Stern (267),

nach der Ausgangstheorie seiner Tätigkeit, nach dem Grundprincip seines politischen Programms kühnlich behaupten, daß wenn ihm eine längere Zeitspanne und weiteres Wirken beschieden gewesen wäre, er es doch nicht vermocht hätte, das Staatsleben auf neuer, gesunder Grundlage aufzubauen; der Weg, den er eingeschlagen hatte, war ein Irrweg, der in den Sumpf oder an einen Abgrund führte.

Mit der Auffassung, dass für Tiberius Gracchus der Gedanke der Volkssouveränität leitend gewesen sei, stand von Stern keineswegs allein.⁴³ Ganz abgesehen aber von der allgemeinen Problematik, diese moderne Konzeption fraglos bereits der Antike zuzuschreiben,⁴⁴ – dafür, dass sie dem Tiberius Gracchus vorgeschwebt habe, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt. Selbst seine Rechtfertigungsrede angesichts weiter erhobener Einwände gegen die Absetzung des Octavius enthält nichts, was mit dem Gedanken der Volkssouveränität zu tun hätte.⁴⁵ Die These blendet aus, was von Stern doch selbst zuvor dargestellt hat, die Radikalisierung des Volkstribunen erst angesichts einer Blockade, die sein Reformvorhaben zum Scheitern zu bringen drohte. Sie negiert damit leider seine aus zeitgenössischer Erfahrung entsprungene Einsicht in die Dynamik einer revolutionären Entwicklung, in der die Akteure keineswegs weitreichende Ziele gehabt haben.

V

Bei der Behandlung des Gaius Gracchus durch von Stern im zweiten Teil seines Aufsatzes (268–301) bestätigt sich die Beobachtung, die bei

⁴³ Er verweist (266 Anm. 1) auf Matthias Gelzer, der gleichzeitig erklärte, dass Tiberius Gracchus „sein Tribonat mit der hellenisch-demokratischen Idee von der absoluten Volkssouveränität erfüllte“: Gelzer [1920] 1962, 174.

⁴⁴ Dazu der deutliche Widerspruch von Täubler [1935] 1985, 53; vgl. Meier 1980, 117–118. 130.

⁴⁵ Von Ungern-Sternberg, “Die beiden Fragen...” [1984] 2006, 264–272.

allen Abhandlungen über beide Gracchen zu machen ist. Während sich das Jahr 133 in einigen prägnanten Szenen verdichtet, die einerseits die zugrunde liegenden Verfassungskonflikte einprägsam verdeutlichen, andererseits unaufhaltsam der Katastrophe entgegen eilen, fehlen in den Tribunatsjahren des jüngeren Bruders 123/122 v. Chr. derartige Höhepunkte und selbst das katastrophale Ende erscheint mehr als Ergebnis einer längeren Entwicklung. Es geht vor allem um Fragen der Gesetzgebung, z.T. sehr technischer Art, und um deren Chronologie. So ist auch zu erklären, dass in diesem Teil praktisch nirgends die Erfahrungen der Gegenwart für die Interpretation nutzbar gemacht werden.⁴⁶ Wir können uns daher für diesen Abschnitt kurz fassen.

Mit Recht besteht von Stern darauf, dass Gaius Gracchus sein Wirken als Volkstribun mit einem umfassenden Reformprogramm begonnen hat, das er in seiner Rede *de legibus promulgatis* dem Volk vorstellte (274; vgl. 288–289). Abgesehen von der kritisch beurteilten *lex de provincia Asia* (280) werden die Gesetze durchaus als ernsthafte Reformschritte gewürdigt. Es wird auch betont, dass sein Vorgehen “durchaus nicht so radikal gewesen ist, wie dies die herrschende Meinung behauptet” (283). Insbesondere habe er den Senat zwar einschränken, aber nicht vollständig zurückdrängen wollen. Andererseits benennt von Stern klar die demagogischen Methoden der Gegner, eines C. Fannius, Konsul des Jahres 122, ebenso (289), wie des Volkstribunen 122, Livius Drusus (290–291).

Leider aber wird das gesamte Wirken des Gaius Gracchus unter die leitende Idee gestellt, dass er in Rom den griechischen Gedanken der Volkssouveränität habe verwirklichen wollen. Die *lex frumentaria* etwa sieht von Stern im Lichte des kurz zuvor entdeckten Korngesetzes von Samos als durchaus sachlich gerechtfertigt und nicht etwa als bloßes Kampfmittel im Buhlen um die Volksgunst an, zugleich aber als Ausfluss der Staatslehre der griechischen Demokratie, “der Staat müsse für die Versorgung seiner Bürger mit dem nötigen Brotgetreide aufkommen” (278).⁴⁷ Er folgert daraus (279):

Ihm hat dieses Gesetz ebenso viel Selbstzweck, wie seine anderen Anträge – für den Neuaufbau des Staates nach dem Princip der unmittelbaren demokratischen Selbstherrschaft des Volkes sollte es einen wichtigen Eckstein bilden. Nicht sowohl der demagogische Agitator, als vielmehr der doktrinaire Staatstheoretiker hat bei ihm Pate gestanden.

⁴⁶ Zur Analogie bei den Corneliabriefen (273 Anm. 1) s. oben S. 290–291.

⁴⁷ Vgl. die Darstellung: von Stern, *Warenaustausch* 1917, 34–37.

Dementsprechend sollte der letzte Teil des Programms, die Lösung der Latiner- und Bundesgenossenfrage, "eine breite Grundlage für die demokratische Volksherrschaft, für die Gesundung des inneren Staatslebens [...] schaffen" (290).

Schon diese Formulierung lässt einen Widerspruch erkennen, der in der abschließenden Gesamtwürdigung nochmals deutlich wird: Immer wieder erkennt von Stern an (299):

Es lässt sich aus der richtigen Anordnung und Gruppierung der von C. Gracchus getroffenen Maßnahmen und eingebrachten Anträge ein wohldurchdachter umfassender Reformplan des ganzen inneren Staatslebens erkennen.

Um so weniger leuchtet dann freilich ein, dass gleich anschließend versichert wird:

Dieser Plan knüpft direkt an die Tätigkeit des Bruders an, erscheint als eine Fortsetzung von dessen Bestrebungen: er besteht in der Durchführung des Principes der unmittelbaren Volkssouveränität. [...] Dieses Ziel ist dem griechischen Polisstaat entnommen.

Und dass sein Scheitern vor allem damit begründet wird, "dass er in völliger Verkennung der realen Verhältnisse und der realen Mächte ein Rom fremdes, ein nach Rom nicht passendes Staatsideal auf dessen Boden verpflanzen wollte" (300).

Nachdem von Stern in der Endphase des Gaius Gracchus mehrmals dessen "nervöse Überreiztheit" (294) diagnostiziert und damit auch ihm die Hauptschuld an der abschließenden gewaltsamen Auseinandersetzung zugewiesen hat (298), kann er am Ende an seine Betrachtungen zu Tiberius Gracchus anschließen (300–301):

Geendet hat C. Gracchus, ebenso wie sein Bruder, als Revolutionär, wenn er auch aus dessen Schicksal gelernt hatte und länger als dieser sein leidenschaftliches Temperament zu zügeln verstand. Die Widerstände, denen er begegnete, der erbitterte politische Kampf haben zum Schluß sein nervöses, reizbares Naturell aus dem Gleichgewicht gebracht und auch ihn auf den Weg der Revolution gestoßen. [...] Auch er, wie sein Bruder, von edlem Streben beseelt, von dem Wunsche getragen, das zersetzte Staatsleben des Vaterlandes auf neuer Grundlage aufzurichten und zur Gesundung zu führen, ein politischer Ideologe und ehrgeiziger Schwärmer, hat sich in der Wahl der Mittel vergriffen und nicht den inneren Halt besessen, dem Strudel der Revolution zu widerstehen. Er hat sich von ihm erfassen lassen, ist in ihm untergegangen und hat tausende mit ins Verderben gerissen.

Der Schluss ist schwer verständlich, denn gleich wer an dem endgültigen Gewaltausbruch die Schuld getragen hat, es ging beiden Seiten um Selbstbehauptung und der Begriff der Revolution ist mangels entsprechender (Umwälzungs-)Ziele hier nicht am Platz. Um so mehr ist freilich frappierend, dass von Stern, von der Revolutionsproblematik seiner Zeit umgetrieben, diese am Ende partout nochmals zur Sprache bringen musste. Und dies im Kontrast zu einer vorhergehenden sachlichen Analyse des politischen Wirkens des Gaius Gracchus, die in seiner Epoche durchaus bahnbrechend genannt werden konnte.

Jürgen von Ungern-Sternberg
Riehen
 j.vonungern@unibas.ch

Bibliographie

- G. Audring (Hg.), *Gelehrtenalltag. Der Briefwechsel zwischen Eduard Meyer und Georg Wissowa (1890–1927)* (Hildesheim 2000).
- H. Beck, U. Walter, *Die frühen römischen Historiker II* (Darmstadt 2004).
- E. Drerup, *Aus einer alten Advokatenrepublik. (Demosthenes und seine Zeit.) Mit einem Anhang: Der Krieg als Erwecker literarischer Kunstformen. Auch ein Kriegsbuch* (Paderborn 1916).
- H. Duchêne, “‘Nous n’étions pourtant si bêtes de croire à la tiare!’ Edmond Pottier, Salomon Reinach: deux amis dans l’épreuve”, *Journal des Savants* 2005, 165–211.
- H. Feldmann, H. von zur Mühlen (Hgg.), *Baltisches Historisches Ortslexikon, Teil II. Lettland (Südlivland und Kurland)* (Köln – Wien 1990).
- E. D. Frolov, *Russkaja nauka ob antichnosti (istoriograficheskie ocherki) [Russische Altertumswissenschaft (historiographische Skizzen)]* (St. Petersburg 2006).
- M. Gelzer, “Die römische Gesellschaft zur Zeit Ciceros” [1920], in: id., *Kleine Schriften I* (Wiesbaden 1962) 154–185.
- A. F. Harding, *The Mycenaean and Europe* (London 1984).
- A. Häusler, “Ernst von Stern, Archäologe in Odessa und Halle. Zum 125. Geburtstag”, *Ethnographisch-archäologische Zeitschrift* 25 (1984) 683–695.
In Memoriam. Reden am Sarge des Rektors Ernst von Stern gehalten bei der Trauerfeier im Dom zu Halle am 30. April 1924 (Halle 1924).
- C. John, *Die Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung, ein Beitrag zur Kritik des Sallustius*, [Fleckeisens] *Jahrbücher für classische Philologie*, Suppl. VIII (Leipzig 1876) 703–819.
- C. John, Rez.: Von Stern 1883, *Philologische Rundschau* 5 (1885) 219–223.
- G. Karo, “Ernst von Stern”, *Biographisches Jahrbuch für Altertumskunde* 45 (1925) 86–103.

- O. Kern, "Ernst von Stern", in: *Mitteldeutsche Lebensbilder* 5 (Magdeburg 1930) 598–609.
- W. Lenz (Hg.), *Deutschbaltisches Biographisches Lexikon 1710–1960* (Köln–Wien 1970).
- T. Maurer, "Der Weg zur Mündigkeit. Auslandsaufenthalte rußländischer Wissenschaftler im 19. und frühen 20. Jahrhundert", *Hyperboreus* 10 (2004) 60–77.
- Ch. Meier, *Res publica amissa* (Frankfurt am Main 1980).
- Ch. Meier, "Die Ordnung der Römischen Republik", *Historische Zeitschrift* 300 (2015) 593–697.
- E. Meyer, *Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen* (Halle 1894).
- G. Mühlpfordt, G. Schenk, *Der Spirituskreis (1890–1958). Eine Gelehrten-gesellschaft in neuhumanistischer Tradition. Vom Kaiserreich bis zum Verbot durch Walter Ulbricht im Rahmen der Verfolgungen an der Universität Halle 1957 und 1958*, 2 Bde. (Halle 2001–2004).
- H. Müller-Karpe, *Handbuch der Vorgeschichte*. IV 1–3 (München 1980).
- D. Mulliez, "Les Reinach et l'École Française d'Athènes", *CRAI* 2007, 1069–1089.
- A. Pasquier, "La tiare de Saïtaphernès, histoire d'un achat malheureux", in: Ch. Georgel (Hg.), *La jeunesse des musées. Les musées en France au XIXe siècle* (Paris 1994) 300–313.
- E. Paul, *Gefälschte Antiken von der Renaissance bis zur Gegenwart* (Wien–München 1982) 180–187.
- R. von Pöhlmann, "Tiberius Gracchus als Sozialreformer", in: id., *Aus Altertum und Gegenwart*, Neue Folge (München 1911) 118–183.
- S. Rebenich, *Theodor Mommsen. Eine Biographie* (München 2002).
- H. von Rimscha, *Die Gracchen. Charakterbild einer Revolution und ihrer Gestalten* (München 1947).
- G. Schenk, R. Meyer, "Stern, Ernst Romanowitsch von", in: *Biographische Studien über die Mitglieder des Professorenzirkels "Spirituskreis"* (Halle 2007) 249–257.
- W. A. Schröder, "Das russische philologische Seminar in Leipzig unter Ritschl und Lipsius (1873–1890) und der Versuch der Wiederbegründung (1911–1913)", *Hyperboreus* 19 (2013) 91–146.
- E. Schwartz, Rez.: Meyer 1894, *Göttingische gelehrte Anzeigen* 158 (1896), 792–811.
- E. von Stern, *Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66–63* (Dorpat 1883).
- E. von Stern, "O poddelke predmetov klassicheskoi drevnosti na jube Rossii" ["Über die Fälschung von Gegenständen des klassischen Altertums in Südrussland"], *Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung*, Dezember 1896, 129–159.
- E. von Stern, "Die Tiara des Saitaphernes und die Goldfälschungen in Südrußland", *Berliner philologische Wochenschrift* 17 (1897) 764–768.
- E. von Stern, "Sur la falsification des antiquités en Russie. Réponse à M. S. Reinach", *Journal d'anthropologie* 10 (1899) 112–116.

- E. von Stern, *K o c e n k e d e j a t e l ' n o s t i T i v e r i j a G r a k k h a* [Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Tiberius Gracchus] (Charkow 1913).
- E. von Stern, *Warenaustausch, Wirtschaftsfragen und Versorgungsprobleme im klassischen Altertum* (Halle 1917).
- E. von Stern, Rez.: Drerup 1916, *Literarisches Zentralblatt* 68 (1917) 121–125.
- E. von Stern, *Regierung und Regierte, Politiker und Parteien im heutigen Rußland* (Halle 1918).
- E. von Stern, “Der Bolschewismus in Theorie und Praxis”, *Hallische Universitätszeitung* 1 (1919) 82–90.
- E. von Stern, “Zur Beurteilung der politischen Wirksamkeit des Tiberius und Gaius Gracchus” *Hermes* 56 (1921) 229–301
- E. von Stern, *Sozial-wirtschaftliche Bewegungen und Theorien in der Antike* (Halle 1921).
- E. von Stern, H. von Stern, *Die sächsisch-ostseeprovinziale Familie v. Stern. Eine Stammtafel mit Erläuterungen* (Halle 1921).
- L. von Stryk, *Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands. II. Der lettische District* (Dresden 1885).
- E. Tamm, H. Tankler, “Klassische Philologen an der Universität Tartu (Dorpat, Jurjew) und ihre Kontakte zu St. Petersburg”, *Hyperboreus* 10 (2004) 22–59.
- E. Täubler, *Der römische Staat* (Stuttgart 1935, ²1985).
- J. von Ungern-Sternberg, “Deutsche Altertumswissenschaftler im Ersten Weltkrieg”, in: T. Maurer (Hg.), *Kollegen – Kommilitonen – Kämpfer. Europäische Universitäten im Ersten Weltkrieg* (Stuttgart 2006) 239–254.
- J. von Ungern-Sternberg, “Die beiden Fragen des Titus Annius Luscus” [1984], in: id., *Römische Studien* (München–Leipzig 2006) 264–272.
- J. von Ungern-Sternberg, “Die Legitimitätskrise der römischen Republik” [1998], in: id., *Römische Studien* (München–Leipzig 2006) 390–404.
- J. von Ungern-Sternberg, “Im Schatten der Russifizierung. Zwei abgelehnte Rufe an die Universität Dorpat im Jahre 1889: Franz Studniczka und Ivo Bruns”, in: I. Volt, J. Päll (Hgg.), *Quattuor lustra. Papers Celebrating the 20th Anniversary of the Re-establishment of Classical Studies at the University of Tartu* (Tartu 2012) 325–345.
- Ju. A. Vinogradov, “Die Kaiserliche Archäologische Kommission und die Erforschung der klassischen Altertümer im nördlichen Schwarzmeergebiet (1859–1917)”, *Hyperboreus* 19 (2013) 239–272.
- K. Wensch, “Die Ahnen der Lily Braun, geb. v. Kretschmann (1865–1916)”, *Genealogie* 30 (1981) 561–565.
- D. Wierling, *Eine Familie im Krieg. Leben, Sterben und Schreiben 1914–1918* (Göttingen 2013).

The specialist for ancient history and classical archeology Ernst von Stern (1859–1924) of Baltic origin studied at the universities of Leipzig and Dorpat (Tartu). He became professor at the university of Odessa in 1886 and in 1911 at the university of Halle. He died during his second rectorship in Halle in 1924. The

article deals with his archeological excavations in Southern Russia and his essays about problems of his own time during and after the First World War. But in the first place it deals with von Stern's two essays about some important figures of the late Roman republic: his thesis in Dorpat about Catilina in 1883 and his article about the Gracchi in 1921. Whereas his thesis is a good study of the ancient sources with only cursory remarks on his own time, von Stern's article about the Gracchi bears the imprint of the Russian revolutions of 1905 and 1917/18. That enables him to understand better some features of the Gracchan crisis, especially the revolutionary turn of the year 133 BC.

Историк античности и археолог Эрнст фон Штерн (1859–1924) учился в университете в Лейпциге и Дерпте (Тарту); в 1886 г. стал профессором Одесского университета, а в 1911 – университета Халле; скончался в 1924 г., занимая во второй раз должность ректора в Халле. Статья посвящена его раскопкам на юге России и его эссе о проблемах современности до и после I Мировой войны. Основное внимание уделяется двум работам фон Штерна о деятелях эпохи поздней Римской республики – дерптской диссертации о Катилине (1883) и статье о Гракхах (1921). В то время как диссертация строится на глубоком анализе античных источников и почти не содержит замечаний на злобу дня, на статье о Гракхах лежит отчетливая печать русских революций 1905 и 1917–1918 гг. Аналогия с современностью помогает фон Штерну лучше понять некоторые черты кризиса, наступившего при Гракхах, особенно революционные перемены 133 г.



Ernst von Stern

Porträt von K. K. Konstandi. Odessa, 1910 (?).
Archäologisches Museum Odessa



Ernst von Stern in seinem Rektorat 1921/22
Universitätsarchiv Halle-Wittenberg,
Rep. 40-I, S 44.

CONSPECTUS

ALEXANDER VERLINSKY	
Preface	187
MICHAEL POZDNEV	
Aufstieg und Niedergang des Schulklassizismus in Russland im 19. Jh.	195
VSEVOLOD ZELTCHENKO	
Victor Hehn en 1851 : un philologue de Dorpat et la <i>haute police</i> russe	216
MARIA KAZANSKAYA	
Collection Campana et sa contribution à la collection de l'art étrusque au musée de l'Ermitage	230
ANDREY VASILYEV	
Russian Institute of Roman Law in Berlin in Light of I. A. Pokrovskij's Scholarly Training	241
TATIANA KOSTYLEVA	
U. von Wilamowitz-Moellendorff (1848–1931) and G. Murray (1866–1957): Correspondence 1894–1930 Revisited	249
VYACHESLAV KHRUSTALYOV	
Image of Pericles in Vladislav Buzeskul's Works and German Classical Scholarship: Some Notes	271
JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG	
Ernst von Stern über Catilina und die Gracchen	281
WILT ADEN SCHRÖDER	
Thaddäus Zielinski im Lichte seiner Autobiographie	305
JEKATERINA DRUZHININA	
Nikolaj Glubokowskij und Adolf von Harnack	326

STEFAN REBENICH	
Das <i>Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft</i> : Enzyklopädisches Wissen im Zeitalter des Historismus	339
ANNA USPENSKAJA	
Dekadenz und Klassik: Dmitri Mereschkowskis Übersetzungen der griechischen Tragödien	355
SOFIA EGOROVA	
Die Brüder David und Erwin Grimm: zwischen der Universität und dem Ministerium	365
OLGA BUDARAGINA	
Iurij S. Liapunov – a Lost Classicist of the Great War Generation	373
Key Words	382
Indices	
Index nominum	384
Index institutorum	389
Правила для авторов	392
Guidelines for Contributors	394